



Fachdienst 406 - Erziehungshilfe

Jahresbericht 2014

für das wesentliche Produkt 363-005

Eingliederungshilfe

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| A. Einleitung | 3 |
| B. Ziele, Maßnahmen, Zielkennzahlen, Ziel-Controlling | 4 |
| C. Finanzen | 6 |
| D. Personal | 7 |
| E. Hilfeformen (Daten, Statistik, Entwicklungen) | 7 |
| F. Fazit und Ausblick | 13 |

Wesentliches Produkt 363-005: Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII

Zu dem Produkt gehören folgende Hilfemaßnahmen:

- Ambulante Eingliederungshilfe
- Teilstationäre Eingliederungshilfe
- Stationäre Eingliederungshilfe

A. Einleitung

Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder die von solcher Behinderung bedroht sind, haben einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

Darüber hinaus kann einem jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und einer eigenverantwortlichen Lebensführung in Ausgestaltung der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gewährt werden.

Im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens ist

- 1.) die Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand zu prüfen und
- 2.) ob in Folge dieser Abweichung die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung droht.

Die Hilfe erfolgt nach individuellem Bedarf des Kindes / Jugendlichen in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form und wird in der Regel von den Sorgeberechtigten zu beantragt.

Im Rahmen der Prüfung der Abweichung der seelischen Gesundheit ist eine fachliche Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychiaters erforderlich, aus der hervorgeht, dass die seelische Gesundheit des Kindes / Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht. Für diese Feststellung hat der Gesetzgeber folgende drei Rahmenbedingungen festgelegt:

- Erstellung der Diagnose einer Störung auf Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (ICD-10)
- Benennung der Personen / Berufsgruppen, die Stellungnahmen zur Abweichung erstellen können
- Trennung von feststellender / diagnostizierender und hilfebringender Institution

Im Rahmen der Teilhabebeeinträchtigung kann die medizinische Stellungnahme nicht die abschließende Feststellung einer (drohenden) seelischen Behinderung und die geeignete Hilfe des Jugendamtes vorwegnehmen.

Wurde nach dem in Punkt 1.) dargestellten Verfahren die seelische Störung festgestellt, prüft die sozialpädagogische Fachkraft des Jugendamtes auf Grundlage verschiedener Methoden der Informationsgewinnung zu den Lebensbereichen Familie, Schule, Freizeit und Persönlichkeit des Kindes und nach Maßgabe des Hilfeplans, ob eine Teilhabebeeinträchtigung des

jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft vorliegt oder zu erwarten ist, aus der sich eine Eingliederungshilfebedarf begründet.

In der Verantwortung und Federführung des Jugendamtes erfolgt eine Abwägung / Kausalitätsprüfung der relevanten Aspekte auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme der / des Kinder- und JugendpsychiaterIn und der sozialpädagogischen Diagnostik und eine Entscheidung über Art und Ausgestaltung der Hilfe nach § 35a SGB VIII. Die Regelungen des SGB XII zur Eingliederungshilfe sind zu beachten.

B. Ziele, Maßnahmen, Zielkennzahlen, Ziel-Controlling

Ziele

Die Eingliederungshilfe hat zwei Aufgaben:

1. Vorbeugend soll sie vor Eintritt einer Behinderung ansetzen und eine drohende Behinderung verhindern, so dass der Prozess des Entstehens einer seelischen Störung mit daraus resultierenden Schwierigkeiten bei der Eingliederung in der Gesellschaft möglichst unterbrochen wird.
2. Die Eingliederungshilfe setzt bei der bereits eingetretenen Behinderung an, um sie wieder zu beseitigen oder zu mildern und um die Integration des behinderten jungen Menschen in die Gesellschaft zu leisten.

Zur Erfüllung dieses Auftrags werden im FD 406 folgende Sachziele verfolgt:

- Die von den Fachärzten erstellten Stellungnahmen zur Abweichung der seelischen Gesundheit sind formal, nicht aber inhaltlich zu prüfen.
- Als Folge der festgestellten alterstypischen Abweichung der seelischen Gesundheit ist die Prüfung einer möglichen Teilhabebeeinträchtigung der Kinder und Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft vorzunehmen. Eine Beeinträchtigung liegt nur dann vor, wenn dem behinderten jungen Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in sozialer, schulischer oder auch beruflicher Hinsicht erschwert ist.
- Liegt auf dieser Grundlage eine Behinderung vor oder ist der junge Mensch von einer seelischen Behinderung bedroht, wird die Eingliederungshilfe ambulant, teilstationär oder stationär gewährt.
- Initiierung und Planung von Kooperationsprojekten mit angrenzenden Rechtsgebieten und Institutionen zur Abstimmung von Konzepten für die Schaffung bedarfsgerechter struktureller Angebote.
- Planung und Durchführung von Präventionsprojekten, insbesondere mit den Schulen; gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen.
- Die Steuerung und die Wirksamkeitsüberprüfung der Eingliederungshilfe erfolgen durch ein qualifiziertes Fach- und Finanzcontrolling der ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen.

Maßnahmen

Zur Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs der Kinder und Jugendlichen werden im FD 406 folgende Maßnahmen durchgeführt:

- ausführliche und gründliche Beratung beim Falleingang

- gesicherte, standardisierte, formale Überprüfung der fachärztlichen Gutachten
- gründliche Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- Kausalitätsprüfung und
- in jedem Fall Durchführung einer standardisierten Hilfeplanung.

Darüber hinaus erfolgt eine Beteiligung an Gruppenangeboten zur Vermeidung von Legasthenie und Dyskalkulie.

Die Sicherstellung eines angemessenen Informationsflusses zwischen den verschiedenen Ebenen (Dezernatsleitung, Fachdienstleitung, Teamleitung, Mitarbeiter) und eine vorausschauende Personalbedarfsplanung erhöhen die Beschäftigtenzufriedenheit.

Grund- und Zielkennzahlen

| | | Plan 2014 | Ist 2014 |
|----------------|--|------------------|-----------------|
| G-363-005-001 | Ambulante Hilfen / Jahr (Anzahl) | 350 | 583 |
| G-363-005-002 | Teilstationäre Hilfen / Jahr (Anzahl) | 1 | 8 |
| G-363-005-003 | Stationäre Hilfen / Jahr (Anzahl) | 48 | 62 |
| ZK-363-005-004 | Neuanträge Teilleistungsstörungen / Jahr (Anzahl) | 90 | 127 |
| ZK-363-005-005 | Neuanträge, bei denen eine standardisierte Hilfeplanung vor Hilfebeginn erforderlich ist (Anzahl) | 90 | 127 |
| ZK-363-005-006 | Neuanträge, bei denen eine standardisierte Hilfeplanung vor Hilfebeginn aufgestellt wurde (Anzahl) | 90 | 127 |
| ZK-363-005-007 | Neuanträge, bei denen eine standardisierte Hilfeplanung vor Hilfebeginn aufgestellt wurde (%) | 100 | 100 |

Ziel-Controlling

Im Jahr 2014 erfolgte ein systematischer Um- und Ausbau der Datenbank Info51. Durch die weitreichenden Auswertungsmöglichkeiten der aus dieser Datenbank gewonnenen Falldaten stehen in Verbindung mit den aus newsystem zu entnehmenden Finanzdaten nunmehr auch unterhalb der Produktindikatoren weitergehende Steuerungsgrundlagen zur Verfügung. Hierdurch wurde die Etablierung eines tragfähigen Zielcontrollings möglich.

C. Finanzen

Ergebnisrechnung für das Produkt 363-005 Eingliederungshilfe

| Pos. | Name | Ergebnis 2013 in € | Ansatz 2014 in € | Ergebnis 2014 in € | Vergleich |
|---|---|-----------------------|---------------------|-----------------------|-------------------|
| Ordentliche Erträge | | | | | |
| 01.01 | Steuern und ähnliche Abgaben | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 01.02 | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 01.03 | + Auflösungserträge aus Sonderposten | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 01.04 | + sonstige Transfererträge | 3.474 | 320.000 | 312.804 | -7.196 |
| 01.05 | + öffentlich-rechtliche Entgelte | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 01.06 | + privatrechtliche Entgelte | 15 | 0 | 5 | 5 |
| 01.07 | + Kostenerstattungen u. Kostenumlagen | 282 | 0 | 316.430 | 316.430 |
| 01.08 | + Zinsen und ähnliche Finanzerträge | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 01.09 | + aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 01.10 | +/- Bestandsveränderungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 01.11 | + sonstige ordentliche Erträge | 0 | 0 | 19.157 | 19.157 |
| 01.12 | Summe | 3.771 | 320.000 | 648.396 | 328.396 |
| Ordentliche Aufwendungen | | | | | |
| 02.01 | - Aufwendungen für aktives Personal | 414.276 | 928.702 | 993.862 | 65.160 |
| 02.02 | - Aufwendungen für Versorgung | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 02.03 | - Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen | 7.298 | 10.600 | 13.964 | 3.364 |
| 02.04 | - Abschreibungen | 0 | 0 | 264 | 264 |
| 02.05 | - Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 02.06 | - Transferaufwendungen | 6.488.610 | 6.188.000 | 8.111.128 | -1.923.128 |
| 02.07 | - sonstige ordentliche Aufwendungen | 25.461 | 136.000 | 22.164 | -113.836 |
| 02.08 | - Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 02.09 | Summe | 6.935.645 | 7.263.302 | 9.141.382 | -1.878.080 |
| 03. | Ordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 02.08) | -6.931.874 | -6.943.302 | -8.492.986 | -1.549.684 |
| Außerordentliches Ergebnis | | | | | |
| 04.01 | + Außerordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 04.02 | - Außerordentliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 04.03 | - Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 04.04 | Außerordentl. Aufwend. u. Überschuss | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 04.05 | Außerordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 04.03) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 05. | Jahresergebnis | -6.931.874 | -6.943.302 | -8.492.986 | -1.549.684 |
| 06. | - Summe Jahresfehlbeträge aus Vorjahr(en) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 07. | Saldo nach Berücksichtigung d. Jahresfehlbeträge | -6.931.874 | -6.943.302 | -8.492.986 | -1.549.684 |
| Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen | | | | | |
| 08.01 | + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 08.02 | - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen | 13.323 | 23.400 | 41.252 | 17.852 |
| 08.03 | Saldo aus internen Leistungsbeziehungen | -13.323 | -23.400 | -41.252 | -17.852 |
| 09. | = Jahresergebnis (incl. interner Leistungsbezieh.) | -6.945.196 | -6.966.702 | -8.534.237 | -1.567.535 |

D. Personal

Mit der Erledigung der Aufgaben rund um das wesentliche Produkt Eingliederungshilfe sind im FD 406 zum 15.04.2015 insgesamt

- 70 sozialpädagogische Fachkräfte und
- 27 Verwaltungsfachkräfte

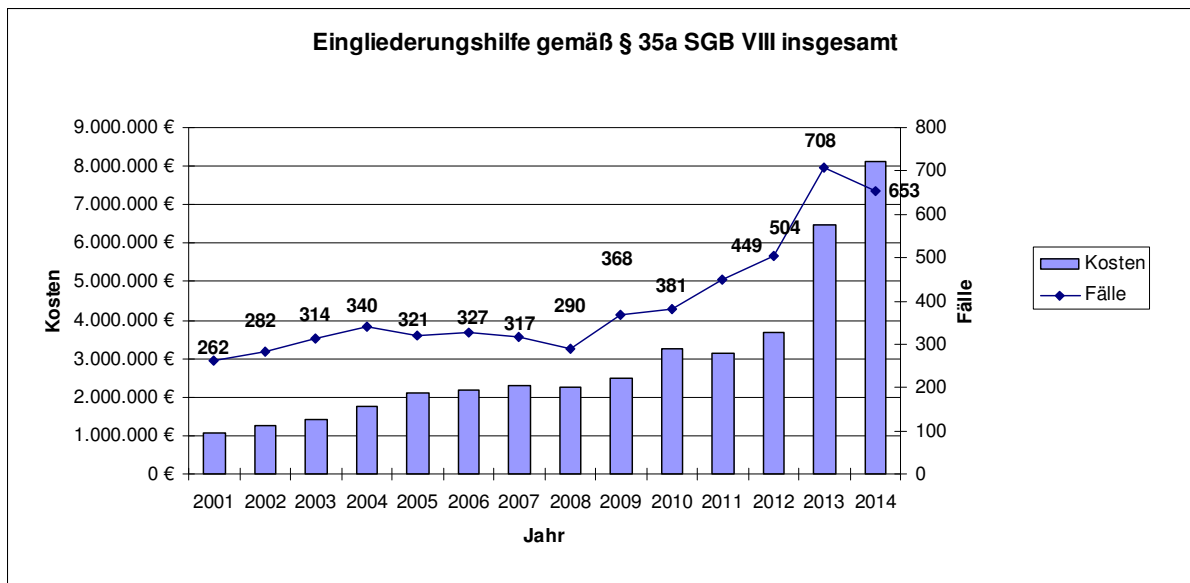
betrachtet. Darüber hinaus nehmen die MitarbeiterInnen neben dieser Aufgabe noch weitere Aufgaben im FD 406 wahr.

E. Hilfeformen (Daten, Statistik, Entwicklungen)

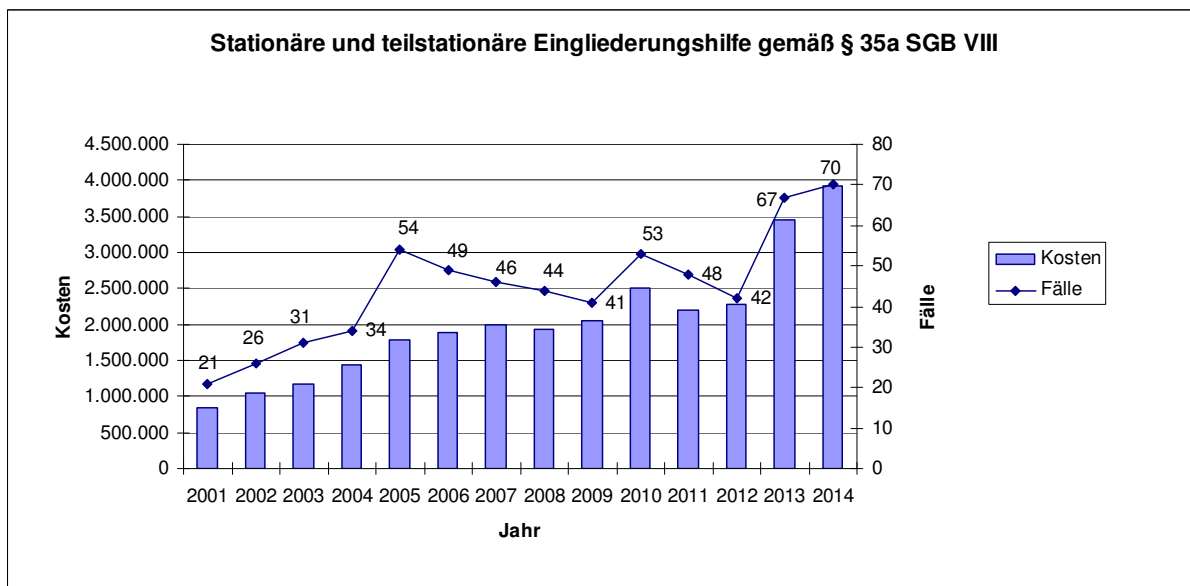
Gesamtkosten für Eingliederungshilfe (Stichtag 31.12.2014)

| Bezeichnung | Ergebnis 2009 | Ergebnis 2010 | Ergebnis 2011 | Ergebnis 2012 | Ergebnis 2013 | Ergebnis 2014 |
|--|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| amb. Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) | 327 | 328 | 401 | 462 | 641 | 583 |
| davon Schulbegleitung | 7 | 16 | 30 | 57 | 100 | 116 |
| Kosten | 443.130 € | 763.072 € | 954.549 € | 1.393.395 € | 3.036.510 € | 4.181.609 € |
| teilstationäre Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) | 0 | 0 | 0 | 0 | 5 | 8 |
| teilstationäre Eingliederungshilfe Vollj. (§ 35a SGB VIII) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Kosten | 5.873 € | 13.145 € | 14.590 € | 41.665 € | 85.856 € | 138.730 € |
| stationäre Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) | 23 | 27 | 21 | 19 | 31 | 37 |
| stat. Eingliederungshilfe Volljährige | 18 | 26 | 27 | 23 | 31 | 25 |
| Kosten | 2.052.598 € | 2.491.571 € | 2.179.608 € | 2.232.270 € | 3.364.489 € | 3.790.789 € |
| Summe der Fälle | 368 | 381 | 449 | 504 | 708 | 653 |
| Gesamtkosten | 2.501.601 € | 3.267.788 € | 3.148.747 € | 3.667.330 € | 6.486.855 € | 8.111.128 € |
| Summe Kosten je Fall | 6.798 € | 8.577 € | 7.013 € | 7.276 € | 9.162 € | 12.421 € |
| Kostensteigerung gegenüber Vorjahr | 229.226 € | 766.187 € | -119.041 € | 518.583 € | 2.819.525 € | 1.624.273 € |
| Kostensteigerung in % | 10,09 | 30,63 | -3,64 | 16,47 | 76,88 | 25,04 |
| Fallzahlenanstieg gegenüber Vorjahr | 78 | 13 | 68 | 55 | 204 | -55 |
| Fallzahlenanstieg in % | 26,90 | 3,53 | 17,85 | 12,25 | 40,48 | -7,77 |

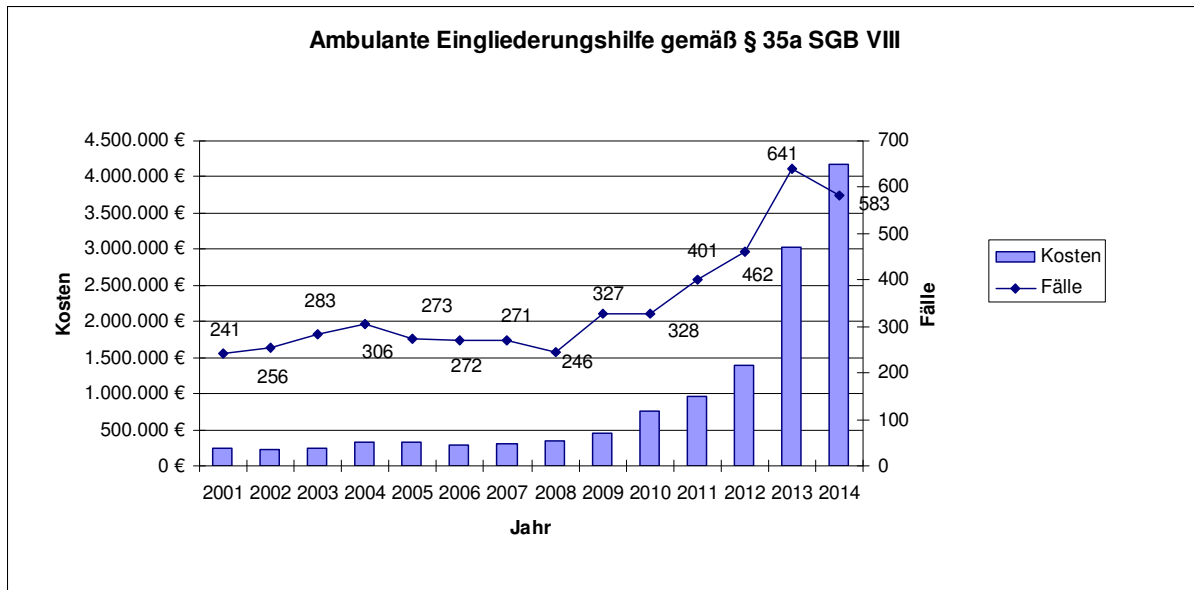
Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



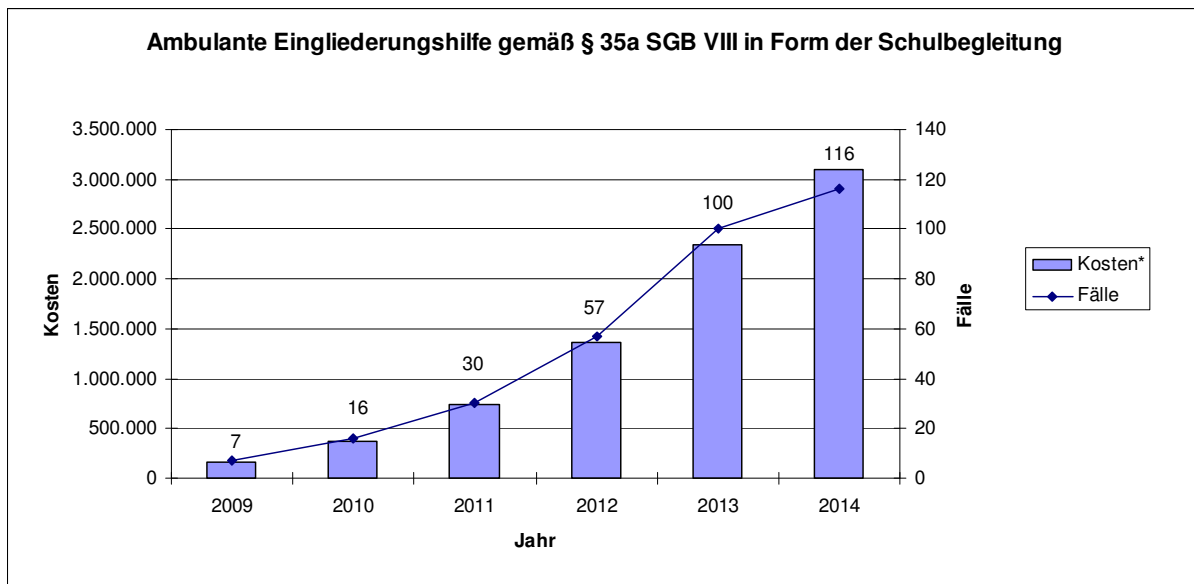
Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim



*Die Kosten für die Jahre 2009 bis 2013 wurden auf Basis der tatsächlichen Finanzdaten aus 2014 näherungsweise errechnet, da sie vor 2014 noch nicht gesondert ausgewiesen wurden. Seit dem 01.01.2013 Zusammenführung der Jugendämter von Stadt und Landkreis Hildesheim.

Entwicklungen

Die Gesamtkosten für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sind im FD 406 auch weiterhin auf einem sehr hohen Niveau und bei insgesamt rückläufigen Fallzahlen um ca. 25 % gestiegen.

Der Rückgang der Fallzahlen - mit Ausnahme der Schulbegleitungen - lässt sich zum Teil damit erklären, dass es im Bereich der Legasthenie- / Dyskalkulietherapie Anfang 2014 durch die Einführung des Steuerungskonzeptes WISE 14 - für alle Neufälle - zu einer Verfahrensänderung bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen gekommen ist. In diesem Bereich haben sich die Fallzahlen von 541 in 2013 auf 467 in 2014 reduziert. Die Fälle der Schulbegleitung sind dagegen von 100 in 2013 auf 116 in 2014 angestiegen.

Die Kostensteigerungen liegen zum einen bei den stationären Unterbringungen. Gerade hier müssen ausgesprochen kostenintensive Einrichtungen belegt werden, da nur diese eine bedarfsgerechte Betreuung und Integration in die Gesellschaft sichern können (ein intensivpädagogischer Fall schlug 2014 mit ca. 11.700 Euro pro Monat zu Buche).

Weiterhin ist in 2014 auch ein Großteil der Kostensteigerungen auf die mit der Inklusion verbundenen Schulbegleitungen und den damit weitaus umfangreicheren Leistungen der Assistenz zurückzuführen.

Die weiteren Erhöhungen der Kostensteigerungen lassen sich auch bei den Eingliederungshilfen mit den gestiegenen Personal- und Sachkosten der Leistungserbringer erklären.

Grundsätzliche Steuerungsanforderungen

Alle Hilfen verfolgen das Ziel "Hilfe zur Selbsthilfe" und die Ermöglichung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Vor jeder Einleitung einer Hilfe findet ein ausführliches Gespräch mit den Eltern statt und es sind vorrangig die Unterstützersysteme im Sozialraum, aber auch besonders in der Schule zu nutzen.

Die Hilfestellung erfolgt nur nach einer standardisierten Hilfeplanung mit einem festgelegtem Stundenumfang und einer zeitlichen Befristung.

Die Angebote der ambulanten Eingliederungshilfen

Die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die Hilfen zu einer angemessenen Schulausbildung, stellen den wesentlichen Anteil an der ambulanten Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 54 SGB XII dar.

Hier sind insbesondere die heilpädagogische Hilfe und Förderung von Kindern mit Teilleistungsschwächen wie Legasthenie und Dyskalkulie sowie die Bereitstellung eines Integrationshelfers oder Schulbegleiters zu nennen. Diese Förderung soll dem behinderten Kind den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ermöglichen oder erleichtern.

Die ambulante Hilfestellung erfolgt nach den dargestellten Abläufen und wird im Jugendamt entschieden. Die Therapie bei der Teilleistungsstörung wird im Regelfall für 40 Therapieeinheiten für einen Zeitraum von einem Jahr bei überprüften und anerkannten Lerntherapeuten bewilligt. Eine Schulbegleitung wird durchschnittlich für ca. 25 Wochenstunden für ein Schuljahr individuell bewilligt.

Durch veränderte Ablauf- und Entscheidungsprozesse kam es zu Veränderungen im Bereich der ambulanten Hilfen. Es ist davon auszugehen, dass weniger ambulante Lerntherapien gewährt wurden, dafür jedoch im Bereich der Einzelfallbegleitungen in der Schule eine Fallzahlensteigerung zu verzeichnen ist. Außerdem wurde durch ein innovatives Projekt in den Einsatz von Inklusionskräften an drei Schulen investiert.

Von den Steigerungen in Höhe von über 1 Mio. Euro für die gesamten ambulanten Hilfen sind ca. 850.000 Euro den 116 individuellen Schulbegleitern zuzuordnen. Hier ist eine Fallzahlensteigerung von 16 Fällen zu verzeichnen.

Beim Einsatz von SchulbegleiterInnen handelt es sich um kostenintensive Hilfen, da eine Betreuung der Kinder und Jugendlichen an der Schule häufig für mehrere Stunden am Tag

erforderlich ist, sich durch die Einführung der Ganztagschulen noch mehr in den Nachmittagsbereich ausdehnt sowie die Begleitung bei Klassenfahrten vorsieht.

Konkrete Steuerungsvorgaben für die Legasthenie- und Dyskalkulietherapie

- Grundsätzlich ist vor der Einzeltherapie die Möglichkeit der Gruppentherapie zu prüfen.
- Der Stundenumfang beträgt maximal 40 Stunden.
- Das HPG erfolgt noch vor Ablauf von 40 Stunden, sofern eine Weitergewährung notwendig sein könnte.

Konkrete Steuerungsvorgaben für die Autismustherapie

- Der Stundenumfang beträgt maximal 40 Stunden.
- Das HPG erfolgt noch vor Ablauf von 40 Stunden, sofern eine Weitergewährung notwendig sein könnte.

Konkrete Steuerungsvorgaben für die Schulbegleitung

- Schulbegleitung ist grundsätzlich erst nach der Einschulung möglich, da u.a. ein Schulbericht vorliegen muss.
- Der Stundenumfang beträgt maximal 30 Stunden die Woche, wobei der genaue Bedarf in einem HPG festzustellen ist. Formulierungen wie "schulumfanglich" sind zukünftig nicht zulässig.
- Die Hilfe wird unabhängig vom Antrag für das laufende Schuljahr gewährt, d.h. bis zu den nächsten Sommerferien.
- HPG erfolgen alle 6 Monate.

Stationäre Eingliederungshilfen

Das Jugendamt ist häufig konfrontiert mit psychisch kranken Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihres Störungsbildes einer intensiven und fachlich fundierten Betreuung bedürfen und nicht oder zumindest nicht im ausreichenden Maße betreut im elterlichen Haushalt oder gar einer eigenen Wohnung leben können. Diese Kinder, Jugendliche und vielfach auch junge Erwachsene müssen nach oftmals langwierigen und wiederholten Aufenthalten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in speziellen Einrichtungen untergebracht werden. Nur in seltenen Fällen gelingt eine Rückführung zu den Eltern oder Verselbständigung. Oftmals stagniert die Entwicklung aufgrund der chronischen psychischen Störungen, so dass eine Hilfeplanung mit zu erreichenden Zielen nicht oder nur schwer möglich ist. Diese jungen Menschen werden vermutlich dauerhaft auf eine fachliche Betreuung angewiesen bleiben.

Auch im Bereich der stationären Eingliederungshilfe liegen die Fallzahlen und Kosten im landesweiten Vergleich ebenfalls sehr hoch. Diese Situation lässt sich u.a. dadurch erklären, dass es sich hier um Kinder und Jugendliche handelt, bei denen vielschichtige und spezielle Problemlagen zu verzeichnen sind, die ganz spezifische und individuelle Betreuungs- und Förderkonzepte - mit entsprechender Kostenintensität - erfordern.

Die individuellen Fälle und entsprechende Fallkosten für die stationären Eingliederungshilfen sind künftig ebenfalls durch das Fach- und Finanzcontrolling genauestens zu betrachten und zu analysieren, so dass perspektivisch durch früh ansetzende Fachsteuerung im Rahmen der Hilfeplanung lange und kostenintensive Fallverläufe abgemindert werden.

Konkrete Steuerungsvorgaben zur Unterbringung in Pflegefamilien

- Kinder unter sieben Jahren werden vorrangig in Pflegefamilien untergebracht (AG ASD-PKD).
- Der PKD ist vor jeder Unterbringung in eine stationäre Einrichtung zu beteiligen.
- Bei nicht auf Dauer angelegter Hilfe ist im HPG regelmäßig die Rückkehroption zu prüfen und konzeptionell vorzubereiten.
- Die Befristung erfolgt auf 24 Monate.
- HPG erfolgen alle 6 Monate, bei auf Dauer angelegter Hilfe alle 12 Monate.

Konkrete Steuerungsvorgaben zur Unterbringung in stationären Einrichtungen

- Grundsätzlich ist vor jeder stationären Unterbringung in einer Einrichtung der PKD zu beteiligen (AG ASD-PKD) und die Unterbringung in einer Pflegefamilie zu prüfen.
- Stationäre Unterbringungen in Einrichtungen sind "heimatnah" zu gestalten.
- Bei nicht auf Dauer untergebrachten Kindern ist in jeder HP die Rückführung zu prüfen und konzeptionell vorzubereiten.
- Die Befristung erfolgt auf 24 Monate.
- HPG erfolgen alle 6 Monate, bei auf Dauer angelegter Hilfe alle 12 Monate.

Präventionsprojekt "LeFiS" - Lernförderung in Schulen

Lernförderung in Schulen (LeFiS) ist ein Gruppenangebot im Bereich der Lese- und Rechtschreibförderung in Grundschulen für SchülerInnen der 3. und 4. Klasse. Damit verbunden ist das Ziel, durch eine an legasthenietherapeutischen Konzepten ausgerichtete Lernförderung während des Regelunterrichtes, Ausgrenzung und Stigmatisierung vorzubeugen und so die Teilhabe der betroffenen Kinder zu erhalten. Dazu arbeiten verschiedene Systeme und Fachkräfte (Schule, Therapeuten und Erziehungsberatung) zusammen.

Nachdem ein erster Durchlauf des Angebotes Lernförderung in Schulen (LeFiS) 2011 bis 2013 erfolgreich an neun Grundschulen in Stadt und Landkreis Hildesheim durchgeführt wurde, startete erneut ein Durchlauf nach den Herbstferien 2014 an 11 Grundschulen, welche Ostern 2016 endet.

Modell Projekt "Inklusionskraft"

An drei Grund- und Hauptschulen in Stadt und Landkreis Hildesheim wurden Inklusionsfachkräfte eingesetzt, die nicht nur den einzelnen Hilfebedürftigen mit individuellem Unterstützungsbedarf, sondern auch die Schule als System in den Blick nehmen.

Ziel ist, neben der problembezogenen, zeitlich begrenzten Unterstützung bestimmter SchülerInnen, die frühzeitige Erkennung neuer individueller Bedarfe und die zeitnahe Befriedigung dieser.

F. Fazit und Ausblick

Fazit

Nach wie vor sind die Fallzahlen und die damit verbundenen Kosten im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII im Jugendamt des Landkreis Hildesheim vergleichsweise sehr hoch.

Zum Schuljahresbeginn 2013 / 2014 wurde in Niedersachsen das Recht auf inklusive Beschulung eingeführt, wonach Eltern das Recht haben, zu wählen, ob ihr Kind mit sonderpädagogischen Förderbedarf eine Regel- oder eine Sonderschule besucht. Die schulischen Strukturen ändern sich jedoch nicht in der Form, dass die Realisierung einer inklusiven Beschulung faktisch gelingen könnte. In vielen Fällen ist eine Beschulung von Kindern und Jugendlichen nur mit einer Schulbegleitung möglich. Schulbegleitung erhalten Schüler im Rahmen eines individuellen Rechtsanspruches als ambulante Leistung der Eingliederung. Dieser Anspruch besteht gegenüber der Jugendhilfe, nicht gegenüber der Schule. Die Jugendhilfe fungiert hier oft als "Ausfallbürge".

Die veränderten Ablaufprozesse zur Bedarfsermittlung, Hilfeplanung und Steuerung der Eingliederungshilfen finden erst seit 01.01.2014 Anwendung. Da sich die meisten MitarbeiterInnen mit dieser wesentlich veränderten Aufgabenwahrnehmung der qualifizierten Teilhabeprüfung erst vertraut machen müssen, ist von einer längeren Einarbeitungsphase auszugehen. Von daher sind hohe Qualifikationen der MitarbeiterInnen und entsprechende Zeitressourcen erforderlich.

Eine weitere Steigerung der Kosten und Fallzahlen in diesem Bereich der Schulbegleitungen ist im Hinblick auf die Inklusion und die dargestellte Situation zu erwarten.

Ausblick 2015

- Weiterentwicklung umfangreicher Steuerungsmaßnahmen, damit die Eingliederungshilfen in der geeigneten und notwendigen Art und Weise so effektiv und effizient wie möglich wahrgenommen und erbracht werden können
- Modifizierung und Verbesserung der standardisierten Teilhabeprüfung und einer damit verbundenen intensiveren Qualifizierung der MitarbeiterInnen
- Prüfung einer zentraleren und spezialisierten Aufgabenwahrnehmung im Fachdienst
- Ausbau der Vernetzung mit den niedergelassenen Kinder- und JugendpsychiaterInnen, der Jugendhilfe und den Schulen unter der Einbeziehung von HiBuz
- Realisierung der Entwicklung und modellhaften Umsetzung eines rechtsgebietsübergreifenden (SGB VIII - SGB XII) Konzeptes zur Umsetzung von Inklusion an Schulen im Landkreis gemeinsam mit den Fachdiensten 403 und 404, den Schulen sowie der Stadt Hildesheim